Richtlinien zum Fernbleiben vom Unterricht (gesetzliche Vorgaben)

Alle Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.



Ein Fernbleiben vom Unterricht ist nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

- 1. Als **Rechtfertigungsgründe** für die Verhinderung gelten:
 - Erkrankung des Schülers
 - Gefahr der Übertragung von Krankheiten von Hausangehörigen
 - außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie (Taufe, Hochzeit, Begräbnis,)
 - Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist

Als **Rechtfertigungsgründe** für ein Fernbleiben gelten **nicht**:

- Familienurlaube
- Ferienverlängerungen für Urlaubsfahrten
- Familientreffen
- mehrtägige Reise zu einem Familientreffen
- Besuch kranker Angehöriger im Ausland



- 2. Die Klassenlehrerin oder die Schulleiterin muss von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes benachrichtigt werden.
- 3. Bei **längerem Fernbleiben** (mehr als 3 Tage) muss auf Verlangen **ein ärztliches Attest** vorgelegt werden.
- 4. Auf Ansuchen der Eltern kann ein Fernbleiben aus wichtigen Gründen für einzelne Stunden oder für einzelne Tage erlaubt werden.
 (Dazu gibt es auf unserer Homepage ein Freistellungsformular, das ausgefüllt mit Angabe des Grundes mindestens eine Woche vorher abzugeben ist.)

Wir möchten darum bitten, für etwaige Urlaubsfahrten, die im Sommer saisonbedingt nicht durchgeführt werden können, die Herbst- und Osterferien heranzuziehen. Herbstferien wurden genau zu diesem Zwecke eingeführt.

In <u>Ausnahmefällen</u> werden wir 1 bis 2 Tage im Schuljahr zusätzlich genehmigen.

Unerlaubtes Fernbleiben muss bei der Bildungsdirektion gemeldet werden und kann in versicherungstechnischen Fällen zu Problemen führen.